Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes fordert Beweissicherung des Bodenzustands

Anlagen, an denen gefährliche Stoffe Boden und Grundwasser gefährden können, benötigen zukünftig einen Ausgangszustandsbericht

Der Schutz des Bodens als eine unserer wichtigsten Lebensgrundlagen erhält in der EU und in der Bundesrepublik immer größeres Gewicht. Vor 15 Jahren wurde in Deutschland mit Einführung des Bundesbodenschutzgesetzes die Pflicht festgeschrieben, bei jeglicher Einwirkung auf den Boden Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Ein Verstoß gegen diesen Vorsorge-Grundsatz kann sogar strafbar sein. Seit 2010 fordert die EU, dass Boden, der durch das Betreiben einer Anlage geschädigt wurde, nach der Stilllegung dieser Anlage in seinen Ausgangszustand zurückzuführen ist („Rückführungspflicht"). Doch das Feststellen des Ausmaßes einer schädlichen Veränderung fordert immer auch die Kenntnis des Zustands vor einer Einwirkung – und der ist nur in den wenigsten Fällen bekannt oder gar objektiv bestätigt. Ein Ausgangszustandsbericht, der zukünftig für bestimmte Anlagen gesetzlich vorgeschrieben ist, schließt diese Lücke.

Hintergrund der geänderten Rechtslage ist, dass für die Betreiber sogenannter genehmigungsbedürftiger Anlagen (gemäß Bundesimmissionsschutzverordnung – 4. BImSchV) mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie über Industrie-Emissionen vom 8. April 2013 und der zugehörigen Verordnungen vom 2. Mai 2013 die Rückführungspflicht in Deutschland einen gesetzlichen Status erhalten hat. Zur Realisierung einer Rückführung ist der Bodenzustand eines betroffenen Anlagenbereichs im Ausgangszustandsbericht (AZB) festzuschreiben, der vor Inbetriebnahme der Anlage den zuständigen Behörden vorliegen muss. Im Grunde bedeutet dies eine Beweissicherung der Bodenverhältnisse mit dem Ziel, schädliche Veränderungen objektiv festzustellen und notwendige Rückführungsmaßnahmen dimensionieren zu können.

Die Pflicht zum Erstellen eines AZB ist in § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) verankert und gilt bereits jetzt unmittelbar für Neugenehmigungen. Wird eine Anlagen-

Verfahrensschritt	Ausgangszustandsbericht (AZB) erforderlich		kein AZB
Prüfen der Stoffe	• gefährlich gemäß CLP-Verordnung u. a.	nein	
	• stoffliche Relevanz für Boden/Grundwasser gem. CLP-VO, POP, WGK u. a.	nein	
	• Einsatz relevanter Stoffmengen	nein	
	• Ausnahmetatbestand* erfüllt	ja	
	* Der Ausnahmetatbestand ist erfüllt, wenn eine Verschmutzung ausgeschlossen werden kann. Es reicht dazu nicht, dass keine Besorgnis einer Verschmutzung besteht.		
Festlegen des Anlagengrundstücks	• Festlegen der Fläche der Hauptanlage		
	• Definition der Flächen der Nebeneinrichtungen		
	• Feststellen der verknüpften Flächen und funktioneller Einheiten		
Recherchen	• Historie, frühere Nutzungen		
	• aktuelle Nutzungen		
	• Untergrund und Grundwasser		
	• Stoffkonzentrationen aller relevanten Stoffe	ja	
	• alle Daten bekannt und aktuell		
Untersuchungskonzept	• Standortverhältnisse		
	• Festlegen von Beweissicherungspunkten		
	• Festlegen von Erkundungstiefen etc.		
	• Festlegen des Parameterumfangs		
AZB	• Definieren des Bodenzustands im AZB		

Abbildung 1: Grundsätzliches Vorgehen beim Erarbeiten des AZB

änderung ab dem 7. Januar 2014 bzw. dem 7. Juli 2015 beantragt, wird ein AZB erforderlich, sofern in der Anlage erstmals oder neue „relevante gefährliche Stoffe" verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Auch wenn Produktions- oder Betriebsstoffe in größerer Menge eingesetzt werden oder bereits verwendete gefährliche Stoffe an anderer Stelle zum Einsatz kommen, kann dies die Forderung nach der Beweissicherung des Bodenzustands mit einem AZB auslösen. In jedem Fall sind dann alle relevanten gefährlichen Stoffe zu prüfen, auch wenn sie von der Änderung nicht betroffen sind.

Unterstützung bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren leisten die Gesellschaften der „Umwelt-LGA" in der Christian-Hessel-Straße 1 in Nürnberg. Sachverständige der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH führen nicht nur Messungen von Luftschadstoffen durch, sondern sie erarbeiten auch Fachgutachten und weisen Antragsteller gegebenenfalls darauf hin, wenn die Pflicht zur Vorlage eines AZB mit den Antragsunterlagen besteht.

Die Sachverständigen der nach DIN EN ISO 9001 zertifizierten LGA Institut für Umweltgeologie und Altlasten GmbH prüfen und bewerten bereits vorliegende Daten zum Zustand des Untergrunds, erstellen das Untersuchungskonzept für den Ausgangszustandsbericht, stimmen es mit den Beteiligten ab, führen notwendige Untersuchungen durch und stellen den Bodenzustand im AZB fest. Die Untersuchungsstelle des Instituts ist für alle dazu erforderlichen Probenahmen gemäß DIN EN ISO/IEC 17025:2005 akkreditiert.

Das Vorgehen zum Feststellen des Bodenzustands ist in einer Arbeitshilfe der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) vom 07.08.2013 aufgezeigt. Das Fließschema der Abbildung 1 zeigt wesentliche Schritte, die nach der LABO bei der Fertigung eines Bodenausgangszustandsberichts abzuarbeiten sind.

Reinigungsanlage für Lösungsmittel

Eine herausragende Bedeutung kommt beim Erstellen des AZB der objektiven und unabhängigen Feststellung der vereinbarten Messparameter (gefährliche Stoffe und Abbaustoffe) im gesamten „Anlagengrundstück" zu. Eine Abgrenzung zu „alten" Verunreinigungen ist dabei unerlässlich. In jedem Fall sollte das Messnetz immer ausreichend dicht und so angelegt sein, dass eine Überprüfung des Ausgangszustands nach Stilllegung einer Anlage auch tatsächlich möglich ist.

Entscheidend ist, dass die Daten für die Beweissicherung des Bodenzustands im AZB zweifelsfrei und nach höchsten Qualitätsstandards erhoben und gemessen sind, damit nach Stilllegung einer Anlage keine ungerechtfertigten Ansprüche an die Rückführung eines Grundstücks entstehen können. Ungeachtet der gesetzlichen Pflichten weist der AZB auch aus, ob und welche Lasten auf einem Grundstück liegen, was für die Feststellung eines Grundstückswerts oder für die Festsetzung von Rückstellungen von Bedeutung ist.

Kontakt

Dipl.-Geol. (Univ.)
Carlo Schillinger
LGA Institut für Umweltgeologie
und Altlasten GmbH
Tel. +49 911 12076-101
Fax +49 911 12076-110
carlo.schillinger@LGA-geo.de
www.LGA-geo.de